

**Einreicher:** Bürgermeister

öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 541-23**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	15.11.2023					
Stadtrat	30.11.2023					

**Betreff:**

Teileinziehung des Gribehner Weges					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Teileinziehung des Gribehner Weges in Calbe (Saale) gemäß § 8 Abs. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Die Verwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale).

**Erläuterung/Begründung:**

Mit dem In-Kraft-Treten des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA alle bisherigen Stadt- u. Gemeindestraßen in Gemeindestraßen im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet und gelten damit als öffentlich gewidmet.

Mit der Widmung erhält eine Straße, ein Weg oder Platz, die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (§ 6 StrG LSA). Durch die straßenrechtliche Teileinziehung wird die öffentliche Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt soweit dazu überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegend sind (§ 8 Abs. 3 StrG LSA).

Der Gribehner Weg (Flur 15, Flurstück 1001 und 134/4) ist ein Teilstück der Fahrradachse vom Norden über das Zentrum zum Süden der Stadt Calbe (Saale) und soll im Rahmen einer

Förderung zur nachhaltigen, multimodalen Mobilität als Fahrradstraße ausgewiesen werden. Mit der Teileinziehung soll die Benutzungsart des Griebener Weges auf Fußgänger- und Radverkehr beschränkt werden. Die Benutzungsart Fahrzeugverkehr mit mehrspurigen Fahrzeugen (LKW, PKW) wird ausschließlich für Anlieger im Sinne der §§ 14 Gemeindegebrauch, Anliegergebrauch und 22 Straßenanlieger StrG beschränkt. Eine Beschilderung erfolgt mit Zeichen 244 – Fahrradstraße.

Aktuell ist die Straße als Sackgasse ausgewiesen. Die Schaffung von geordnetem Parkraum ist auf der angrenzenden Fläche (Flur 15, Flurstück 1002) geplant.

Die Voraussetzung für eine Teileinziehung der Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ist erfüllt und sie kann im Sinne des Straßengesetzes zum Teil eingezogen werden.

Die genaue Lage ist dem dieser Vorlage eingefügtem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwände vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Salzlandkreises als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt. Nach erfolgter Zustimmung wird die straßenrechtliche Teileinziehung verfügt und im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) öffentlich bekannt gemacht.

**Anlagenverzeichnis:**

Kartenausschnitt

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben		Freiwillige Aufgaben	
<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan		Finanzplan/ Investitionstätigkeit	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		